



Verordnung über die Hafenanlagen (Hafenordnung)

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 19 der Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgende Hafenordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung findet Anwendung auf die in Art. 3 beschriebenen Anlagen.

Art. 2

Vorbehalt übergeordnetes Recht Abweichendes eidgenössisches oder kantonales Recht bleibt vorbehalten.

II. Anlagen

Art. 3

Anlagen Die Stadt Rapperswil-Jona betreibt folgende in ihrem Eigentum stehende Anlagen:

- a) Steganlage im offenen Seebecken (Untersee), auf der Westseite der Hafentmole.

Sie dient insbesondere der öffentlichen Schifffahrt der Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft (ZSG).

- b) Hafenanlage am Fischmarktplatz, Kat. Nr. 287R (Hafen Untersee).

Sie dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Schutzhafen und Anlegestelle für alle Seebenutzer
- Offener, zeitlich beschränkter Bootsliegeplatz für Besucher
- Offener Liegeplatz für private Boote (saisonal beschränkt)
- Bootsanlage für die konzessionierte und bewilligungspflichtige Personenschifffahrt und Bootsvermietung



c) Hafenanlage Garnhänke, Kat. Nr. 755R (inkl. HSR)

Sie dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Schutzhafen für alle Seebenützer
- Teilweise offene und gedeckte Bootsliegeplätze für private Boote
- Bootswasserungsrampe (Slipanlage) für Bootsplatzmieter der Stadt Rapperswil-Jona
- Anlege- und Deponiestelle für die Seereinigung der Stadt Rapperswil-Jona

d) Hafenanlage Lido, bestehend aus den Bootshallen 1 und 2 auf Kat. Nr. 1782R und offenen Bootsliegeplätzen.

Sie dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Teilweise offene und gedeckte Bootsliegeplätze für private Boote
- Schutzhafen für alle Seebenützer
- Bootswasserungsrampe für Bootsplatzmieter und Wassersportclubs der Stadt Rapperswil-Jona

e) Hafenmole Busskirch

Sie dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Anlegestelle für Besucherboote
- öffentliche Begehbarkeit
- Zugang als Bootsanlegestelle

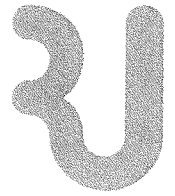
III. Aufsicht und Verwaltung

Art. 4

*Liegenschaften-
verwaltung / Bau-
verwaltung*

¹Die Aufsicht und Verwaltung der Anlagen obliegen dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit und Tourismus (Liegenschaftenverwaltung) nach Massgabe der geltenden Dienstanweisung des Stadtrates für die Vermietung von Bootsplätzen.

²Für die Steganlage gemäss Art. 3 Buchstabe a ist die Bauverwaltung zuständig.



Art. 5

Hafenmeister

Die regelmässige Kontrolle der Anlagen wird einem nebenamtlichen Hafenmeister übertragen. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 6

*Stadtpolizei /
Ordnungspatrouille*

Die Stadtpolizei und die Ordnungspatrouille Rapperswil-Jona führen in den Anlagen polizeiliche Kontrollen durch.

IV. Benützungs- und Betriebsvorschriften, Unterhalt

Art. 7

*Bootsliegeplätze für
private Boote*

¹Die Bootsplätze werden mietweise gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Vermietung wird vertraglich geregelt.

²Die Bewerbung um einen Bootsplatz ist bei der Liegenschaftenverwaltung einzureichen. Sie prüft die Bewerbungen und führt eine Warteliste.

³Die Zuteilung der Bootsliegeplätze erfolgt nach der geltenden Dienstanweisung des Stadtrates für die Vermietung von Bootsplätzen durch die Liegenschaftenverwaltung.

⁴Bewerber mit Wohnsitz in Rapperswil-Jona werden bei der Zuteilung bevorzugt.

⁵Bootsplätze können nur für Boote gemietet werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons St. Gallen verfügen.

Art. 8

Miete

¹Für jeden Bootsplatz ist durch dessen Nutzer eine Miete zu bezahlen. Mit der Miete werden die Betriebskosten abgedeckt: diese bestehen aus der Nutzungsentschädigung an den Kanton, den Pachten, der Verzinsung der Investitionskosten für den Hafen und dessen Anlagen (inkl. Abschreibung) und dem Aufwand für Unterhalt, Betrieb und Erneuerung. Die Betriebskosten werden mit der Miete auf die verschiedenen Bootsplätze verteilt. Die Miete bemisst sich primär nach der Grösse des Bootsplatzes.

²Personen, die kein Primärsteuerdomizil (Wohnsitz) in Rapperswil-Jona



haben, bezahlen einen Zuschlag von bis max. 100 % auf die Nettokosten (exkl. Nutzungsentschädigung und Nebenkosten).

³Der Mietzins ist unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung für das ganze Jahr zur Zahlung fällig.

⁴Der Mietzinstarif wird durch den Stadtrat festgelegt. Er ist zum Voraus zahlbar. Eine Änderung muss den Vertragspartnern vor dem nächsten ordentlichen Kündigungstermin bekannt gegeben werden.

Art. 9

Bootsliegeplätze für Besucher

¹Für Besucherboote steht im Seehafen am Fischmarktplatz (Hafen Untersee) ein öffentlich benutzbarer Anlegesteg zur Verfügung.

²Die Anlegezeiten sind wie folgt beschränkt:

- täglich von 07:00 bis 18:30 Uhr, längstens zwei Stunden Liegezeit
- täglich von 18:30 bis 07:00 Uhr unbeschränkt

Art. 10

Gewerbliche Nutzung

Jegliche gewerbliche Nutzung der Anlagen ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Art. 11

Anlegestelle für Umsteigen und Güterumschlag

Im Seehafen Fischmarktplatz am Floss beim Flaggenmast steht eine Anlegestelle zum Umsteigen und für die Dauer des Güterumschlages zur Verfügung.

Art. 12

Bootsanlagen für die konzessionierte Personenschiffahrt und Bootsvermietung

¹Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlagen einer konzessionierten Unternehmung zum Betrieb einer gewerbsmässigen Personenschiffahrt und einer Bootsvermietung überlassen.

²Die Vermietung der entsprechenden Anlageteile ist vertraglich zu regeln.



Art. 13

Benützungsvorschriften

Für die Benützung der Anlagen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Benützung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- b) Den Weisungen der beauftragten Aufsichts- und Kontrollorgane (gem. Art. 4 - 6) ist Folge zu leisten.
- c) Das Stillliegen von Booten ausserhalb der bestehenden und bewilligten Bootsanlagen ist verboten.
- d) Die Boote sind so zu vertäuen, dass benachbarte Boote oder Anlagen nicht beschädigt werden.
- e) Boote, die Nachbarboote oder Anlagen gefährden oder wegen ihres verwehrten Zustandes das Hafengebilde stören, sind zu entfernen. Im Unterlassungsfall erfolgt die Entfernung durch die Liegenschaftsverwaltung auf Kosten des Besitzers.
- f) Bootseigner, die ihr Boot während mehr als 30 Tagen nicht beaufsichtigen können, haben einen Betreuer zu bezeichnen und diesen der Liegenschaftsverwaltung bekanntzugeben.
- g) In den Häfen Untersee und Lido (offene Anlagen) besteht eine Auswässerungspflicht vom 1. Dezember bis zum 1. März. Ausgenommen davon ist die konzessionierte und bewilligungspflichtige Personenschiffahrt.

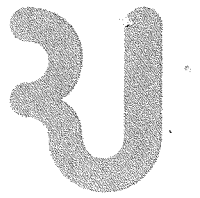
Art. 14

Unterhalt

¹Die Stadt Rapperswil-Jona unterhält die Weg-, Steg- und Grünanlagen sowie die Belegpfähle bei den Liegeplätzen für die privaten und Besucher-Boote. Die Mieter sind angewiesen, allfällige Schäden der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden.

²Der Unterhalt der Anlagen für die konzessionierte und bewilligungspflichtige Personenschiffahrt und Bootsvermietung wird vertraglich geregelt.

³Die Befestigungseinrichtungen für die Boote sind durch die Mieter der Bootsplätze zu erstellen und zu unterhalten. Es sind nur flexible Befestigungseinrichtungen zugelassen (z.B. Taue, Zugfedern, Gummizüge). Sie sind jederzeit so instandzuhalten, dass die Sicherheit auch bei Sturm gewährleistet ist. Die Boote sind ausserdem mit Fendern abzusichern.



Art. 15

*Haftung / Ver-
sicherungen*

¹ Die Vermieterin lehnt jede Haftung (insbesondere für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Schiffsutensilien, etc.) ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

²Sämtliche Versicherungen (Diebstahl, Haftpflicht, Elementarschäden, etc.) sind Sache des Mieters.

V. Gewässerschutz, Ver- und Entsorgung

Art. 16

*Verunreinigungs-
verbot*

Die Verunreinigung von Gewässern und Ufern ist verboten. Die Vorschriften der Gesetzgebung über den Gewässerschutz finden Anwendung.

Art. 17

Entsorgung

¹Für die Entsorgung von Fäkal- und/oder Bilgenwasser der Boote steht in der Bootshafenanlage Lido eine Absaugstation zur Verfügung (saisonal).

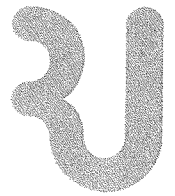
²Die Beseitigung der festen Abfälle hat durch die Mieter zu erfolgen.

³Materialdeponien in öffentlichen Ufergebieten, Anlagen, Wegen und Stegen sind nicht gestattet.

Art. 18

Zubringer

Für den Zubringerdienst zu den Bootsanlagen stehen ausschliesslich die öffentlich benutzbaren Strassen und Plätze zur Verfügung.



VI. Strafbestimmungen , Rechtsschutz

Art. 19

Strafen

¹Verstösse gegen diese Hafenordnung oder gegen besondere Anordnungen der Aufsichts- und Kontrollorgane können mit folgenden Massnahmen geahndet werden:

- a) Busse bis zu Fr. 500.--
- b) Sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses
- c) Ausweisung aus den Anlagen der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona

²Die verschiedenen Strafmassnahmen können verbunden werden.

Art. 20

Rechtsschutz

Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (sGS 951.1) finden Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Hafenordnung vom 14. Februar 1984 der Stadt Rapperswil
- Verordnung für die Hafenanlagen Stampf und Buskirch vom 17. Dezember 1984 der Gemeinde Jona



Art. 22

Inkrafttreten, Vollzug

Diese Hafenordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Sicherheits- und Justizdepartement in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt vollzogen.

Rapperswil-Jona, 12. Oktober 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Thomas Rüegg
2. Vizepräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Diese Hafenordnung unterstand dem fakultativen Referendum vom 23. Oktober bis 7. Dezember 2009.

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **10. Dez. 2009**

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst
lic. iur. Max Schlanser